



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Doris Rauscher, Günther Knoblauch, Susann Biedefeld, Ilona Deckwerth, Dr. Herbert Kränzlein, Hans-Ulrich Pfaffmann, Reinhold Strobl, Angelika Weikert SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;
hier: Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit
(Kap. 10 05 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) eine neue TG (Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit) geschaffen und für das Jahr 2018 mit Mitteln von 20.000,0 Tsd. Euro sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 150.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

In seiner Regierungserklärung vom 12.11.2013 kündigte Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die im Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 für die Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit eingestellten Mittel entpuppen sich bei näherer Analyse als völlig unzureichend:

- Es bleibt unklar, ob die für den staatlichen Hochbau (40 Mio. Euro), für Bahnhöfe (20 Mio. Euro), für Linienbusse (60 Mio. Euro) und für die Förderung von Schulen und Kindertageseinrichtungen (22 Mio. Euro) vorgesehenen Mittel tatsächlich spezifisch der Förderung von Barrierefreiheit zugutekommen. Auch werden Träger von Kindertageseinrichtungen bei einem Neubau diesen natür-

lich barrierefrei gestalten, was aber nicht wegen einer speziellen staatlichen Förderung geschieht. Außerdem wären 20 Mio. Euro für die barrierefreie Umgestaltung von Bahnhöfen völlig unzureichend, wenn bis zum Jahr 2023 tatsächlich das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit in Bayern erreicht werden soll. Die Mittel des Bayern-Pakets II zur barrierefreien Gestaltung von Bahnhöfen werden als Verpflichtungsermächtigung erst in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 wirksam.

- Die für zusätzliche Investitionen in die Barrierefreiheit von bestehenden staatlichen Gebäuden angeblich vorgesehenen Mittel von 44 Mio. Euro reduzieren sich bei genauerer Analyse der angegebenen Einzeltitel auf weniger als 10 Mio. Euro.

Es verbleiben also insgesamt nur rund 15 Mio. Euro, die tatsächlich in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zusätzlich für die Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit investiert werden sollen. Dieser Betrag verdient nicht einmal die Bezeichnung „Tropfen auf den heißen Stein“ und muss dringend deutlich erhöht werden.

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art. 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.